

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.126.013

Wien, am 30. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2020 unter der Nr. **708/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesichtsbilderdatenbanken der österreichischen Sicherheitsbehörden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *In welchen von den österreichischen Sicherheitsbehörden geführten Datenbanken (in Folge: Datenbanken) werden derzeit Gesichtsbilder gespeichert?*
 - a. *Wie groß ist der jeweilige Bestand? Bitte um Auflistung nach Datenbank.*
 - b. *Wo werden diese Daten gespeichert?*

Bezeichnung der Datenanwendung	Anzahl der Personendatensätze mit Lichtbild	Speicherort
Analyseplattform Ala Nova, § 53a Abs. 2 SPG	ca. 1.100	Rechenzentrum des BMI
Arbeitsanalyse Datenbank Factotum , § 53a Abs. 2 SPG	ca. 11.000	Rechenzentrum des BMI
Grundversorgung-Betreuungsinformationssystem (GVS-BIS), § 8 GVG-B	Die Angabe der Anzahl der Personendatensätze mit Lichtbild ist aufgrund des zu hohen Kosten- und Verwaltungsaufwandes nicht möglich.	Rechenzentrum des BMI
Identitätsdokumentenregister (IDR), §§ 22 a und b Passgesetz 1992	ca. 6,6 Mio.	Rechenzentrum des BMI
Integrierte Fremdenadministration (IFA) und Zentrales Fremdenregister (IZR), §§ 27 Abs. 1 Z 13 und 28 BFA-VG	ca. 2,8 Mio.	Rechenzentrum des BMI
Lagebild Taschendiebstahl, § 53a Abs. 2 SPG	ca. 1.600	Rechenzentrum des BMI
Nationales Visainformationssystem (N.VIS), Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)	ca. 330.000	Rechenzentrum des BMI
Zentrale Verfahrensdatei im Fremdenwesen (Verfahrensdatenbank – VDB), §§ 98 iVm 104 FPG	Die Angabe der Anzahl der Personendatensätze mit Lichtbild ist aufgrund des zu hohen Kosten- und Verwaltungsaufwandes nicht möglich.	Rechenzentrum des BMI
Personenfahndung (PFX), § 57 Abs. 1 Z 1, 3, 4, 7, 8 und 9 SPG	ca 3.600	Rechenzentrum des BMI
Suchtmittelbeschaffungskriminalität, § 53a Abs. 2 SPG	ca. 33.000	Rechenzentrum des BMI
Verhaltens- & Tatortanalyse Instrument, § 58d SPG	ca. 2.800	Rechenzentrum des BMI
Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz, § 75 SPG	ca. 604.200	Rechenzentrum des BMI
Zentrales Waffenregister (ZWR), § 55 WaffG	ca. 57.900	Rechenzentrum des BMI

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

- *Wer kann auf die jeweiligen Datenbanken aktuell zugreifen?*
- *Nach welchen Kriterien werden Gesichtsbilder in den Datenbanken gesammelt? Welche Personengruppen oder Personen betrifft das?*
- *Wer entscheidet, ob ein Gesichtsbild in die Datenbank aufgenommen wird?*

Dies ergibt sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften. Die Erteilung von Rechtsauskünften ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 3a:

- *Ist geplant, den bestehenden Kriterienkatalog auszuweiten bzw. Gesichtsbilder von anderen Personen oder Personengruppen in die Datenbanken aufzunehmen?*

Nein, abgesehen von der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der EU-VO zur Interoperabilität (Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (5691/19) zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnung VO (EC) No. 767/2008, VO (EU) 2016/399, VO (EU) 2017/2226/, VO (EU) 2018/1240, VO (EU) 2018/1726, VO (EU) 2018/1861, Entscheidung 2004/512/EC und Entscheidung 2008/633/JHA) ist dies aktuell nicht geplant.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Werden die Datenbanken bereits im Zuge des aktuellen Testbetriebes der Gesichtserkennungssoftware verwendet?*
- *Wer wird nach Abschluss des Testbetriebes und Inbetriebnahme der Gesichtserkennungssoftware Zugriff auf die Datenbanken haben?*

Der Testbetrieb der Gesichtserkennungssoftware wird nur hinsichtlich der Lichtbilder der „Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz“ gemäß § 75 SPG durchgeführt.

Derzeit hat das Bundeskriminalamt Zugriff; bis Ende 2020 soll in den Landeskriminalämtern der operative Regelbetrieb starten.

Zur Frage 7:

- *Ist geplant, alle bestehenden Datenbanken für den Betrieb der Gesichtserkennungssoftware zu verwenden?*
 - a. *Wenn nein, welche der bestehenden Datenbanken sollen dafür verwendet werden?*

Nein. Gemäß § 75 SPG ist für den Betrieb der Gesichtserkennungssoftware die Verwendung der Lichtbilder der „Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz“ vorgesehen.

Karl Nehammer, MSc

